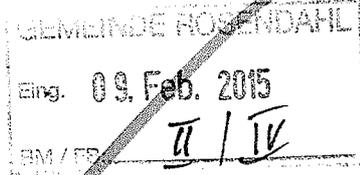


SPD Fraktion im Rat der Gemeinde Rosendahl

c.o. Martin Branse
Billerbecker Straße 1
48720 Rosendahl
martin.branse@online.de

SPD
Sozialdemokratische
Partei Deutschlands

Gemeinde Rosendahl
- Herrn BM Niehues-
Hauptstraße 30
48720 Rosendahl



ROSEND AHL



Darfeld; den 01.02.2015

Sitzung des Gemeinderates am 05.03.2015

Sehr geehrter Herr BM Niehues;

zur Zeit wird die geplante Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Rosendahl diskutiert.

In diesem Zusammenhang wurde unter anderem behauptet, die Gemeinde Rosendahl sei ihrer Verpflichtung, -die Straßen zu unterhalten- nicht angemessen nachgekommen vgl. Leserbrief Manfred Schmied vom 30.12.2014. Statt diese Aufgabe zu erfüllen, strebe sie einen Straßenneubau an, weil bei einem Neubau die Anlieger an den Kosten beteiligt werden könnten.

Antrag

Die SPD-Fraktion im Rat der Gemeinde Rosendahl beantragt,
der Rat der Gemeinde Rosendahl möge beschließen:

"Für unterlassene Instandhaltung von Anlagen¹ im Bereich von öffentlichen Wegen und Plätzen werden angemessene Rückstellungen gebildet.

Wird die Instandhaltung an dieser Anlage durchgeführt oder diese Anlage entwidmet, werden diese Rückstellungen ertragswirksam aufgelöst.

Wird statt dessen eine Maßnahme nach § 1 der Straßenbaubeitragssatzung durchgeführt, werden diese Rückstellungen aufgelöst und vom umlagefähigen Aufwand abgesetzt."

Begründung

Grundsätzlich ist der Aufwand in dem Jahr zu veranschlagen, in dem der Verschleiß (Werteverzehr) entstanden ist. Für den Gesetzgeber scheint es aber vorstellbar zu sein, dass eine Instandsetzungsmaßnahme verschoben werden muss, um sie z.B. im nächsten Jahr nachzuholen.

Die Nachholung der Instandhaltung muss jedoch hinreichend konkret beabsichtigt sein.

Das ergibt sich aus § 36 Abs. 3 Gemeindehaushaltsverordnung:

¹ im Sinne des § 1 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Rosendahl ...)

**Verordnung über das
Haushaltswesen der Gemeinden im Land
Nordrhein-Westfalen (Gemeindehaushaltsverordnung
NRW - GemHVO NRW)
Vom 16. November 2004 (Fn 1)**

...

**§ 36 (Fn 3)
Rückstellungen**

...

(3) Für unterlassene Instandhaltung von Sachanlagen sind Rückstellungen anzusetzen, wenn die Nachholung der Instandhaltung hinreichend konkret beabsichtigt ist und als bisher unterlassen bewertet werden muss. Die vorgesehenen Maßnahmen müssen am Abschlussstichtag einzeln bestimmt und wertmäßig beziffert sein.

..."

Nach dem oben zitierten Wortlaut der GemHVO müssen aber keine Rückstellungen gebildet werden, wenn die Nachholung der Instandhaltung nicht beabsichtigt ist.

Herr Schmied schreibt in seinem Leserbrief vom 30.12.2014 : " Erst einmal sehen wir die Straßenmängel als einen seit Jahren aufgestauten Reparaturbedarf." ... "Kann ein Grundstückseigentümer eigentlich etwas dafür, wenn eine Kommune Straßen im Laufe der Jahre zu einer Schlaglochpiste verfallen lässt ?" und sieht deshalb die Gemeinde in der Pflicht.

Nein, das kann der Grundstückseigentümer nach unserer Auffassung nicht.

Wenn es einen seit Jahren aufgestauten Reparaturbedarf gibt, ist die Gemeinde in der Pflicht, denn das Kommunalabgabengesetz schließt die Erhebung von Beiträgen für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung aus.

Nach unserer Auffassung wollte der Gesetzgeber durch die Bedingung "...wenn die Nachholung der Instandhaltung hinreichend konkret beabsichtigt ist..." nicht die Möglichkeit eröffnen , die Unterhaltungskosten durch die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG auf die Anwohner abzuwälzen.

§ 8 (Fn7) Beiträge

**§ 8 (Fn7)
Beiträge**

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände können Beiträge erheben. Bei den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen sollen Beiträge erhoben werden, soweit nicht das Baugesetzbuch anzuwenden ist.

(2) Beiträge sind Geldleistungen, die dem Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen im Sinne des § 4 Abs. 2, bei Straßen, Wegen und Plätzen auch für deren Verbesserung, jedoch ohne die laufende Unterhaltung und Instandsetzung, dienen. Sie werden von den Grundstückseigentümern als Gegenleistung dafür erhoben, daß ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Beiträge können auch für Teile einer Einrichtung oder Anlage erhoben werden (Kostenspaltung).

(4) Der Aufwand umfaßt auch den Wert, den die von der Gemeinde oder dem Gemeindeverband für die Einrichtung oder Anlage bereitgestellten eigenen Grundstücke bei Beginn der Maßnahme haben. Er kann nach den tatsächlichen Aufwendungen oder nach Einheitssätzen, denen die der Gemeinde oder dem Gemeindeverband für gleichartige Einrichtungen oder Anlagen üblicherweise durchschnittlich erwachsenden Aufwendungen zugrunde zu legen sind, ermittelt werden. Bei leitungsgebundenen Einrichtungen und Anlagen, die der Versorgung oder der Abwasserbeseitigung dienen, kann der durchschnittliche Aufwand für die gesamte Einrichtung oder Anlage veranschlagt und zugrunde gelegt werden (Anschlußbeitrag). Wenn die Einrichtungen oder Anlagen erfahrungsgemäß auch von der Allgemeinheit oder von der Gemeinde oder dem Gemeindeverband selbst in Anspruch genommen werden, bleibt bei der Ermittlung des Aufwandes ein dem wirtschaftlichen Vorteil der Allgemeinheit oder der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes entsprechender Betrag außer Ansatz; Zuwendungen Dritter sind, sofern der Zuwendende nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung dieses Betrages und nur, soweit sie diesen übersteigen, zur Deckung des übrigen Aufwandes zu verwenden. Das veranschlagte Beitragsaufkommen soll den nach Satz 1 bis 4 ermittelten Aufwand, der sonst von der Gemeinde oder dem Gemeindeverband selbst aufzubringen wäre, einschließlich des Wertes der bereitgestellten eigenen Grundstücke, nicht überschreiten und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 in der Regel decken. Wenn im Zeitpunkt des Erlasses der Beitragssatzung der Aufwand noch nicht feststeht, braucht der Beitragssatz in der Satzung nicht angegeben zu werden.

(5) Der Aufwand kann auch für Abschnitte einer Einrichtung oder Anlage, wenn diese selbständig in Anspruch genommen werden können, ermittelt werden.

(6) Die Beiträge sind nach den Vorteilen zu bemessen. Dabei können Gruppen von Beitragspflichtigen mit annähernd gleichen Vorteilen zusammengefaßt werden.

(7) Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Einrichtung oder Anlage, in den Fällen des Absatzes 3 mit der Beendigung der Teilmaßnahme und in den Fällen des Absatzes 5 mit der endgültigen Herstellung des Abschnitts. Wird ein Anschlußbeitrag nach Absatz 4 Satz 3 erhoben, so entsteht die Beitragspflicht, sobald das Grundstück an die Einrichtung oder Anlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der Satzung; die Satzung kann einen späteren Zeitpunkt bestimmen.

(8) Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 5 begonnen worden ist.

(9) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 2 Satz 3 auf dem Erbbaurecht.

Unser Vorschlag verhindert, dass die Gemeinde sich (nach unserer Auffassung rechtwidrig) einen finanziellen Vorteil verschafft, indem sie Instandhaltungen unterlässt. Vielmehr wird dieser finanzielle Vorteil bewertet und bilanziert und im Falle der Herstellung, Anschaffung, Erweiterung oder Verbesserung der Anlage vom umlagefähigen Aufwand abgesetzt und damit dem Beitragsschuldner "zurückgegeben".


m. branse
(SPD-Fraktionsvorsitzender)